



# AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 27.07.2016

Laufende Nr.: 43/16

Bekanntgabe der

## **Gebühren- und Entgeltordnung für die Hochschulbibliothek**

vom 21.07.2016

# **Gebühren- und Entgeltordnung**

für die Hochschulbibliothek der

Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule  
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 21.07.2016

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Leihfristüberschreitung
- § 3 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe
- § 4 entfällt
- § 5 Fernleihe
- § 6 Portokosten
- § 7 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 in der Fassung vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Hochschule Georg Agricola folgende Gebühren- und Entgeltordnung erlassen:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Benutzung der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Georg Agricola (nachfolgend: Bibliothek) ist grundsätzlich gebührenfrei. Für besondere Leistungen der Bibliothek werden Gebühren, Entgelte und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Leihfristüberschreitung**

Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Die Säumnisgebühr, die mit Überschreitung der Leihfrist fällig wird, beträgt je Medieneinheit:

bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2,00 €  
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5,00 €  
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10,00 €  
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 40 Kalendertagen: 20,00 €

Die Überschreitung der Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 3.

Wird die Medieneinheit nicht zurückgegeben, weil sie abhanden gekommen ist, und wird dies vor Ablauf der Leihfrist gegenüber der Bibliothek erklärt, so fällt keine Säumnisgebühr an.

Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3.

## **§ 3 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe**

Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien sind die tatsächlichen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten zu ersetzen oder Wertersatz zu leisten. Die Zahlung einer eventuell fällig gewordenen Säumnisgebühr bleibt hiervon unberührt.

## **§ 4**

entfällt

## **§ 5 Fernleihe**

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale von je 1,50 € erhoben. Bei sehr eiligen Bestellungen kann die Bibliothek mit der Bestellerin oder dem Besteller die Zahlung eines Eilzuschlags, der von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellt wird, vereinbaren.

## **§ 6 Portokosten**

Bei Versand von Benachrichtigungen per Briefpost sowie von Mahnschreiben sind die Portokosten durch die Benutzerin oder den Benutzer zu erstatten.

## **§ 7 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten**

Entstandene Gebühren können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin / der Leiter der Bibliothek.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebühren- und Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 05.07.2016.

Bochum, den 21.07.2016

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann  
Der Präsident  
Technische Hochschule Georg Agricola